

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2019

Elternbrief – März 2019

Sehr geehrte Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

ich möchte Ihnen mit diesem Brief gerne einige Informationen rund um die Schule am Mainbogen geben.

Stand der Sanierung:

Die Baumaßnahmen laufen zeitlich sehr gut.

Die naturwissenschaftlichen Räume in der Dependance sind auf dem neuesten technischen Stand und werden seit der 2. Februarwoche durch die Jahrgangsstufen 8 bis 10 genutzt.

Im Haupthaus ist die 2. Etage so gut wie fertig. Es werden noch einige Malerarbeiten vorgenommen, sodass nach den Osterferien alle Klassenräume im 2. Obergeschoss wieder voll genutzt werden können. Für alle Klassenräume gibt es eine komplett neue Ausstattung (Tische, Stühle, Schränke, Pult, Lehrstuhl und Regale).

Die „Talent Company“ und damit die Beratung rund um die Berufs- und Studienorientierung ist ab April 2019 wieder gut erreichbar und Bewerbungen und Lebensläufe können auch am Nachmittag mit unseren Unterstützern problemlos geschrieben werden.

Neben dem Musikraum im 2. Obergeschoss wird auch in der letzten Aprilwoche der Musikraum im 1. Obergeschoss wieder voll nutzbar sein. Zahlreiche Musikinstrumente sind ersetzt bzw. neu angeschafft worden. Die Musik-AGs werden dann wieder in diesen Räumen stattfinden.

Das Musikangebot wird im kommenden Schuljahr auch noch ausgebaut werden.

Termine für Elterngespräch:

Im Moment stehen immer sehr viele Eltern bei uns im Verwaltungstrakt und wollen „nur mal kurz“ eine Lehrkraft sprechen. Dies ist leider so nicht möglich. Die Lehrkräfte haben Unterricht und damit eine Aufsicht über eine bestimmte Schülergruppe. Es ist auch ungut, wenn die Anliegen über einzelne Schüler im Gang besprochen werden. Bitte sehen Sie davon ab, unangemeldet den Unterricht Ihres Kindes zu betreten (um nicht zu sagen: zu stören), sondern melden sich im Sekretariat an, sofern Sie das Schulgebäude betreten. Bitte vereinbaren Sie zudem über den Schülerplaner Termine mit der entsprechenden Lehrkraft oder der Schulleitung.

Alle Lehrkräfte haben auch ab dem 1. April eine schulische Email-Adresse, die Sie auf unserer Homepage erfahren können.

Antrag auf Beurlaubung / Freistellung

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht („Schulpflicht“).

Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz nur in besonders begründeten Fällen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. (Im Falle einer Genehmigung müssen versäumte Unterrichtsinhalte vor- bzw. nachgearbeitet werden.)

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- besondere persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Hochzeit, Todesfall in der engsten Familie)
- Erholungs- und Kurmaßnahmen (z.B. wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage (Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Für offizielle Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind schriftliche Anträge auf Beurlaubung ebenso zu bewilligen.)
- notwendige und unaufschiebbare Besuche von Behörden

- aktive Teilnahme der Schülerin/des Schülers an künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Wettbewerben (eine Bescheinigung der Institution ist vorher schriftlich einzureichen)
- aktiver Einsatz bei (gemeinnützigen) ehrenamtlichen Tätigkeiten
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt eines alleinerziehenden Elternteils). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist **durch eine geeignete Bescheinigung** bzw. ein offizielles Dokument (z.B. des Arbeitgebers, des Standesamtes) **nachzuweisen**.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handeln Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder auch fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommen. **Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Sofern eine Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen **unmittelbar vor und nach den Ferien** entscheidet die Schulleitung.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei NICHT als besonderer Grund angesehen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss 4 Wochen vor der Beurlaubung bzw. vor den Ferien von den Eltern gestellt werden.

Alle Anträge werden ab sofort nach diesen Kriterien streng überprüft und beschieden.

Termine:

- 1. - 5. März – schulfrei
- 11. – 30. März – Betriebspraktikum für die Jahrgangsstufe 8
- 11. – 13. März – KomPo7
 - 7a, d, e – Montag, den 11. März 2019
 - 7b, c – Dienstag, den 12. März 2019
 - persönliche Feedback-Gespräche
- 20. März; 19.00 Uhr – Elternbeiratssitzung im Verwaltungstrakt
- 12. April; Ferienbeginn nach der 3. Stunde
- Unser Berufsberater, Herr Steven Busch, ist an folgenden Tagen in der Schule:
25.03; 01.04; 20.05; 17.05

Alle weiteren Informationen können Sie jederzeit auf unserer Homepage einsehen:

www.schule-am-mainbogen.de

Mit freundlichen Grüßen

Christine Georg
(Schulleiterin)